

Bekenntnisschule : "neutrale" Staatsschule

Autor(en): **Dommann, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **20 (1934)**

Heft 20

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bekennnisschule — „neutrale“ Staatsschule

Votum an der Jahresversammlung
des K. L. V. S. in Einsiedeln.

Die Totalrevision unserer Bundesverfassung ist durch die eingereichte Initiative formell gefordert und damit eine der aktuellsten schweizerischen Angelegenheiten geworden. Bereits sind in der Oeffentlichkeit neben reichlich allgemeinen Aussetzungen und Wünschen da und dort bestimmtere Anregungen und Forderungen geäussert worden. Zur Schulfrage hat der Schweiz. Lehrerverein an seiner letzten Delegiertenversammlung die in Nr. 15 der „Schweizer Schule“ wiedergegebene Resolution gefasst, die mit deutlicher Anspielung auf das konfessionelle Schulideal als „eine der grössten Aufgaben der Lehrerschaft“ bezeichnet: „die Schule reinzuhalten von allen den Volkskörper trennenden Tendenzen.“ — Nach unserem vorläufigen Kommentar wurde in Nr. 34 der S. L. Z. eine saubere Sichtung und Definition der Begriffe im Zusammenhang mit der Verfassungsgeschichte in Aussicht gestellt. Wir können diese Begriffsklärung nur begrüessen, weil wir die Diskussion absolut sachlich führen wollen und dafür deutliche Begriffe brauchen. — Jene vorläufige Erwiderung in der S. L. Z. meinte, das sachliche Ziel sei klar: „Es darf durch die Revision in Schuldingen nichts Wesentliches anders werden.“ — In Nr. 35 der S. L. Z. schrieb auch der Präsident des Schweiz. Lehrervereins, Prof. Boesch: „Wenn die Totalrevision der Bundesverfassung zur Tatsache wird, dann wird auch der S. L. V. sich wieder an seine Tradition erinnern, und das grosse Ziel: Hebung der allen Kindern zugänglichen Staatsschule, im Auge behalten.“

Solche Aeusserungen veranlassen uns, auch unsere Auffassung öffentlich zu formulieren. Wir Katholiken wollen nicht erst mit unsern Postulaten auftreten, wenn die Kampfatmosfera ruhige Ueberlegung im

Volke schwer oder unmöglich macht. Jenen, welche eine Stellungnahme unsererseits als parteipolitische Aktion stempeln möchten, halten wir entgegen, was unser Hl. Vater in der Erziehungszyklika sagt: „In keinem Volke der Welt treiben die Katholiken dadurch, dass sie ihren Kindern die katholische Schule zu erwirken suchen, Parteipolitik; vielmehr leisten sie damit religiöse, von ihrem Gewissen als unerlässlich geforderte Arbeit.“

Wir wollen unserer Erörterung die folgenden vier Punkte zugrundelegen: 1. Unser Schul- und Erziehungsideal und aktuelle Einwendungen dagegen; 2. die praktische Verwirklichung der katholischen Schule in andern Ländern; 3. die jetzigen Verhältnisse in der Schweiz; 4. die Wünschbarkeit konkreter Forderungen an eine eventuelle Verfassungsrevision und ihr Inhalt.

1. Unser katholisches Schulideal; einige Einwendungen dagegen.

Es ist über unser katholisches Schulideal in Versammlungen, in unserm Organ, auch in einer klaren Darlegung unseres Mitredaktors, Dr. E. Kaufmann, im Juliheft der S. E. R. vielseitig gesprochen worden. Wegleitend sind uns das kirchliche Gesetzbuch und die Erziehungszyklika.

Aus den kirchlichen Schulartikeln zitiere ich die folgenden Sätze: Can. 1372. „Alle Gläubigen sind von Jugend an so zu unterrichten, dass ihnen nicht nur nichts gelehrt wird, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten widerspricht, sondern dass die religiöse und sittliche Unterweisung die vorzüglichste Stelle einnimmt. Nicht nur die Eltern haben nach Can. 1113 das Recht und die schwerste Pflicht, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, sondern ebenso alle, welche ihre Stelle vertreten.“ — Can. 1374: „Katholische Kinder sollen nicht unkatholische, neutrale, gemischte Schulen, die auch Nichtkatholiken offen stehen, besuchen. Es steht allein

dem Bischof zu, zu bestimmen, gemäss den Weisungen des Apostolischen Stuhles, unter welchen tatsächlichen Verhältnissen und Anwendung welcher Vorsichtsmassregeln der Besuch dieser Schulen gestattet sei, damit die Gefahr eines Verderbnisses vermieden werde." — Can. 1375: „Es ist das Recht der Kirche, Schulen jeder Art zu gründen, nicht nur Volksschulen, sondern auch mittlere und höhere Schulen...“

In der Erziehungsenzyklika beweist Pius XI. die Kompetenz und die Pflicht der Kirche, der Eltern und des Staates, in einträchtiger Zusammenarbeit die Erziehung der Jugend — auch in der Schule — im christlichen Geiste zu sichern. Er betont dabei ausdrücklich, „dass die Erziehungsaufgabe vor allem, über alles und an erster Stelle der Kirche und der Familie zusteht, durch natürliches und göttliches Recht zusteht und ihnen darum in unverlierbarer, unanfechtbarer und unersetzlicher Form zusteht“. Der Papst folgert daraus: „Deswegen ist jedes Erziehungs- und Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmässigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken... Daraus folgt, dass die sogenannte neutrale oder weltliche Schule, aus der die Religion ausgeschlossen ist, sich zu fundamentalsten Erziehungsgrundsätzen in Widerspruch setzt.“

Man hört gegen diese folgerichtige und für uns verbindliche Bestimmung des katholischen Schulideals neuestens wieder verschiedene Einwendungen. Die Resolution des S. L. V. ist offenbar von Prof. Guyers Buch „Unsere schweizerische Schule“ stark beeinflusst.

Guyer schreibt (S. 48): „Wir stehen in Gefahr, zu kapitulieren vor einer Pädagogik des Individualismus, der privaten und kollektiven Sonderinteressen, der Partei, der Weltanschauung. Unsere schweizerische Schule aber ist eine Schule des Volkes, und sie ist eine Schule des Staates und der Staatsform, in die sich unser Volk gefunden, in die es sich selber gebunden hat.“ An anderer Stelle des Buches heisst es (S. 97): „Niemals kann der

Staat es dulden, dass das in Konfessionen aufgeteilte Christentum im Namen des Christentums selbst so in Politik macht, dass öffentliche Einrichtungen und Stätten der Volksgemeinschaft dadurch ausschliesslich bestimmt werden...“ Für diese schiefe Begründung der „neutralen“ Staatsschule beruft sich Guyer auf ein von religiösem Indifferentismus diktiertes Wort Pestalozzis: „Die Wahrheit ist überall und nirgends“ und auf das andere: „Ihr Menschen! So ungleich ihr dem Herrn dienet, so dient ihr ihm immer recht, wenn ihr Kinder bleibt eures Vaters und einander liebet und einander helfet, den Dienst eures Gottes in der allgemeinen Uebereinstimmung eurer Menschenliebe zu heiligen.“ Guyer schliesst: „Bei gemischter Bevölkerung muss ganz selbstverständlich das Gemeinsame die Schule bestimmen, und das ist in diesem Fall eben weder das Parteiliche noch das Konfessionelle, sondern der Geist des vorhin zitierten Pestalozziwortes.“ In unserer umfassenden Kirchengemeinschaft sieht dieser — in der Humanitätstoga einherschreitende — religiöse Indifferentismus nur eine „partielle“ Gemeinschaft (S. 69). Diese Auffassung meint Dr. Kaufmann, wenn er in der S. E. R. sagt: „Das Haupthindernis zu einer Verständigung zwischen Kirche und Staat auf dem Schul- und Erziehungsgebiet ist wohl letzten Endes die beschränkte Auffassung des Staates von der Kirche. Sie ist ihm, im günstigsten Falle, die Vertreterin einer Weltanschauung, die neben andern auch noch zu dulden ist. Und nur zu oft befolgt man Lessings Dogma, dass jede Religion mit dogmatischen Bindungen zu bekämpfen sei... Die Kirche kann aber das Wort Christi nicht abschwächen: „Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich.“ Auch Guyer redet von „religiösem Sondereifer, der die echte Gemeinschaft bedroht“ und preist die „neutrale“ Schule als „elastisch“; „Verkrampfung und Schablone gehen gänzlich gegen ihr Wesen“. (S. 59.) Und doch bezeichnet der gleiche Verfasser eine Neutralität, „die die tiefen Entscheidungen dahingestellt lassen will,“ als eine „schlechte Neutralität“, „weil sie nicht an das Entscheidende der Haltung, nicht in die Seele, nicht in den ganzen Menschen greifen würde“. Sofort nachher heisst es wieder: „Gewiss, die Schule hat nicht zu entscheiden über diese speziellen Dinge (Konfes-

sion, Partei), sie darf dem jungen Menschen nichts vorwegnehmen für sie, noch wegnehmen dafür, aber sie darf auch nicht neutral sein in dem Sinne, dass sie überhaupt keine tiefere Haltung im ethischen oder politischen oder religiösen Sinn will."

Die liberale Schulpolitik will keine Schule, die durchdrungen ist von einer bestimmt festgelegten Konfession im Sinne unseres katholischen Credo; sie betrachtet die Bekenntnisschule als schädlich für die Volksgemeinschaft und anerkennt allein die sog. neutrale Schule als Garant der Volkseinheit.

Der „Spectator“ hat es letztes Jahr in einer Broschüre deutlich gesagt: „Die konfessionslose Schule, die „neutrale“ Schule ist die Weltanschauungsschule des Freisinns, seine Idealschule, seine Konfessionsschule.“ Und er hat das bekannte Wort des früheren Solothurner Erziehungsdirektors Dr. Schöpfer so variiert: „Die konfessionslose Schule ist ein Frevel am Elternrecht . . . Der Staat darf und soll das Erziehungsrecht der Eltern schützen und fördern, er darf sich aber nicht an dessen Stelle setzen . . . Die konfessionslose Schule ist auch ein Frevel am Kind . . . Sie enthält schon durch ihr Schweigen dem katholischen Kinde wertvolle Lebensgüter vor . . . Die konfessionslose Schule ist ein Frevel an der Schule selbst“ (weil sie gegen die obersten Grundsätze aller Erziehung fehlt: Klarheit und Einheit, Klarheit über die letzten Fragen, Einheit zwischen Schule, Elternhaus und Kirche) . . . Die konfessionslose Schule ist ein Frevel an Volk und Vaterland . . . Ist der Wirrwarr nicht gerade dort am grössten, wo die konfessionslose, „neutrale“ Schule in höchster Blüte steht?“

Der Resolution des S. L. V. hat auch das Schweiz. Evangelische Schulblatt (Nr. 33) entgegengehalten: „Es muss für den Gedanken der „neutralen“ Schule schon bitter bestellt sein, wenn man mit den Argumenten der „Volkseinheit“ und der „demokratischen Idee“ für sie ins Feld ziehen muss; denn keine Schule steht so klar auf dem Boden der „demokratischen Idee“ und der „Volkseinheit“ als diejenige, die ein Erziehungsziel von geschlossen christlichem Charakter hat. Eine religiös indiffe-

rente Schule kann schon in sich keine innere Einheit haben, weil die Auffassungen ihrer Lehrer über Sinn und Wert des Menschenlebens doch zu unterschiedlich sind.“ —

Der schulpolitische Redaktor an der S. L. Z. meinte dann in seiner Replik: „Vielleicht darf doch leise bemerkt werden, dass ohne Verdrehung der Tatsachen die neutrale Schule nicht zum vorneherein als religiös indifferent (religiös, wohlverstanden!) bezeichnet werden darf.“ Was er aber unter „religiös“ genauer versteht, sagt er nicht; religiös ist schliesslich bei genügender Begriffsdehnung auch der Bolschewist, wenn er Marx und Lenin vergöttert, oder der Freimaurer, wenn er die Humanität zum Gottesersatz macht.

Dr. Guyer meint im zitierten Buch: „Interessanterweise spielen auf internationalen Boden konfessionelle Rücksichten keine Rolle mehr; sollen die konfessionellen Unterschiede ausgerechnet in den engern nationalen, kantonalen und kommunalen Kreisen trennend wirken?“ Wir wollen hier nicht den wirklichen Erfolg und die Tiefe gewisser internationaler Konferenzen untersuchen. Aber der Satz Guyers führt uns zur Frage:

2. Wie steht es mit der Verwirklichung der Bekenntnisschule in andern Ländern?

Ueber das ideal gedachte Verhältnis von Kirche, Schule und Staat im christlich erneuerten Österrreich ist in Nr. 16 der „Sch. Sch.“ berichtet worden. Nach dem Konkordat erhalten die von kirchlichen Organisationen errichteten niedern und höhern Schulen, soweit sie den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genügen, die Rechte einer öffentlichen Lehranstalt. Da sie durch ihre Leistungen dem Staate Lasten abnehmen, können sie staatliche Zuschüsse beanspruchen. Es ist auch gezeigt worden, wie die Durchführung in vielen hundert Gemeinden möglich ist, ohne Mehrbelastung des Staates und der Eltern und ohne Zwang für Andersdenkende.

Grundsätzlich ist durch das Reichskonkordat auch in Deutschland die Gleichberechtigung der konfessionellen Schule anerkannt, praktisch allerdings heute vielfach ins Gegenteil gewandelt. Neben der Gemeinschafts-

schule wird in Abs. 2 des Art. 146 der Reichsverfassung „der Wille der Erziehungsberechtigten“, das heisst: auch die Bekenntnisschule anerkannt und der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach der Schulen in Art. 149 vorgesehen. Art. 23 des Konkordates gewährleistet die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen; in allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, sollen darnach katholische Volksschulen eingerichtet werden. Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze zur Gründung und Führung von gleichberechtigten Privatschulen befugt (Art. 25). — Der Totalitäts- und Rassenwahn des nationalsozialistischen Staates aber geht praktisch auf die Vernichtung der kath. Bekenntnisschule aus und propagiert mit allen Mitteln die Bekenntnisschule der nationalsozialistischen Weltanschauung, nennt sie aber Gemeinschaftsschule. Man hört dabei ähnliche Begründungen wie bei den Anhängern der sog. schweizerischen Gemeinschaftsschule und erkennt — im Wesen nicht sehr verschiedene — Anmassung des nationalen Gesinnungsmonopols beim Nationalsozialistischen Lehrerbund wie bei gewissen Ansprüchen schweizerischer Schulpolitiker.

Vorbildlich ist in Rücksicht auf kirchliche und Elternrechte die Schulgesetzgebung in Holland, wo eine 300jährige Unterdrückung der Katholiken mit dem Parlamentsbeschluss vom 7. Oktober 1920 abgeschlossen und die Privatschulen mit den öffentlichen im Staatsbudget gleichgestellt worden sind. Heute zählen die Katholiken 36,4 Prozent der holländischen Bevölkerung, also zirka 5% weniger als in der Schweiz. Die Privatschulen sind stark besucht. Die Eltern haben das freie Organisationsrecht, der Staat besoldet die Lehrer, und die Gemeinden tragen die Erhaltungs- und Ausstattungskosten. 1930 zählte man in den privaten Bekenntnisschulen 340,000 Schüler. Zwei Drittel der Bevölkerung schicken heute ihre Kinder in diese Schulen. Die katholischen umfassen 38% der Gesamtschülerzahl, die öffentlichen Primarschulen nur 36%.

In Belgien ist die öffentliche Schule ebenfalls „interkonfessionell“ oder „neutral“. Sie dul-

det Religionsunterricht als Fach. Diese staatlichen Schulen zählten letztes Jahr etwas über 569,000 Kinder, die gesetzlich freigestellten Privatschulen aber rund 640,000. Trotzdem betragen die Kosten der Privatschulen nur etwas mehr als die Hälfte der staatlichen. In 160 von 990 Gemeinden des flämischen Gebietes gibt es keine öffentliche Staatsschule, in 2000 belgischen Gemeinden keine staatliche Mädchenschule. Ganz Belgien zählt heute über 13,000 Klassen der Bekenntnisschule. Die liberal-sozialistische Opposition läuft nun gegen diese Schulfreiheit zugunsten der staatlichen sog. neutralen Zwangsschule Sturm. Die materiellen Verhältnisse bei allzu grosser Sparsamkeit an freien Schulen mögen vielleicht ein willkommenes Argument für sie bilden.

Auch im protestantischen England wächst das Verständnis für den Wert der katholischen Bekenntnisschule. Heute besuchen rund 389,000 Kinder die kath. Volksschulen, 60,000 die höhern Lehranstalten, die z. T. von Benediktinern und Jesuiten geleitet werden. Der nichtkatholische Bürgermeister von Salford bekannte kürzlich anlässlich der Einweihung einer katholischen Volksschule, „dass die katholischen Schulen im allgemeinen eine höhere Erfolgsziffer aufweisen als die Staatsschulen“. Ein protestantischer Stadtrat erklärte, es sei Pflicht für jeden Volksvertreter, „mit dem ganzen Gewicht seines Einflusses dafür zu stimmen, dass bei Vergebung der öffentlichen Mittel . . . der Anspruch der katholischen Pfarrschulen anerkannt und auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Gleichheit mitberücksichtigt werde.“

Die liberale Partei Englands hat auf ihrer letzten Jahresversammlung beschlossen, sich für die Konfessionsschule einzusetzen und für sie Staatszuschüsse zu bewilligen. In weiten Kreisen scheint das Verständnis für die Elternrechte in der Erziehung grösser zu sein als vielfach bei uns.

Als kürzlich in Birmingham ein kath. Vater mit 5 Sch. Busse oder 7 Tagen Gefängnis bedroht wurde, weil er sich weigerte, seine Kinder in die öffentliche Schule zu schicken, erklärte er: „Wenn ich vor die Wahl gestellt werde, entweder ins Gefängnis zu gehen oder meine Kinder in die Staatsschule zu schicken, so werde

ich ins Gefängnis gehen." Für den armen, schwerverwundeten Frontkämpfer setzte sich aber die dortige Englische Legion energisch ein, indem sie erklärte: „Wir sind aufs tiefste beunruhigt ob dieses Eingreifens in das Gewissen und die geheiligten Rechte eines Vaters.“

Wie ganz anders verhält sich neben diesen Ländern das Freimaurer-Regime Frankreichs. Seit der Monopolisierung der religionslosen „instruction civique“ durch Jules Ferry und Fernand Buisson im Jahre 1882 hat sich die damals und heute — in Frankreich wie in der Schweiz — so hoch gepriesene „Neutralität“ der staatlichen Schule immer deutlicher als Mittel des Liberalismus, des Logentums, des Sozialismus und Kommunismus erwiesen. Heute sind 80,000 staatliche Lehrer und Lehrerinnen Frankreichs Mitglieder der sozialistischen und kommunistischen Gewerkschaften, kämpfende Sozialisten und Kommunisten, die auch den Schulstreik als moderne Errungenschaft eingeführt haben. Die Früchte in der Jugenderziehung, in der Jugendorganisation und im Volk reifen immer bedenklicher. An die Privatschule als Bekenntnisschule leistet der Staat gar nichts. Er bekämpft sie im Gegenteil mit allen Mitteln und schreckt vor der Verschleuderung der Staatsgelder in schwerster Krisenzeit nicht zurück. Gegenüber dem stets wachsenden Besuch der Privatschulen hält die Regierung die Staatsschulen krampfhaft fest. Es ist nachgewiesen, dass z. B. in der Vendée 77 staatliche Elementarschulen mit durchschnittlich je 2 Schülern erhalten werden; 14 haben überhaupt keine Schüler mehr. So mussten in dieser Gegend 500 öffentl. Schulen, die nicht mehr besucht wurden, aufgehoben werden; auch anderswo eine grosse Zahl. Trotz der ungerechten Begünstigung der öffentlichen Laienschule und trotzdem die Eltern, die ihre Kinder in Privatschulen schicken, sowohl die staatlichen Leistungen für das Schulwesen wie die Beiträge für die Privatschulen aufbringen müssen, werden die katholischen Privatschulen immer zahlreicher. Die Schülerzahl in den katholischen Volksschulen Westfrankreichs übersteigt die der öffentlichen in einigen Departementen um 4000 bis 7000. Die 224,000 Katholiken der Gebirgsdiözese Viviers zum Beispiel unterhalten 349 private Bekenntnisschulen, die der Diözese Lyon 728 mit über 55,000 Schü-

lern und einem jährlichen Kostenaufwand von 10 Millionen Franken. Die Privatschule, welche um der Idee willen auf manche Annehmlichkeit des „Schultechnischen“ verzichtet, begnügt sich auch hier finanziell mit viel bescheidenern Mitteln als die staatliche.

3. Unsere schweizerischen Verhältnisse.

Bei der Betrachtung ausländischer Zustände wird uns bewusst, wie weit unsere demokratische Schweiz von der freien und gerechten Regelung Oesterreichs oder Hollands da und dort entfernt ist, und auch: wie nahe verwandt bei uns die freisinnig-sozialistische Beweisführung und Methode mit der französischen ist, wie ungerecht und volksschädlich sich die Konsequenzen der staatlichen Monopolisierung auswirken können. —

Gewiss, die Staatsschule in einer Reihe von Kantonen ist faktisch noch Bekenntnisschule. Aber der Geist in gewissen Schulen Zürichs, die heute noch geltenden Schulverordnungen im Kanton Solothurn, der Schulgebetsstreit in Basel usw. zeigen doch deutlich, welche Glaubens- und Kirchenfeindlichkeit die Monopolisierung der sog. neutralen Staatsschule durch eine gewisse Interpretation des Bundesrechts begünstigt.

Man beruft sich zur Beruhigung über den heutigen Zustand auf die wohlwollende Interpretation des Art. 27 unserer Bundesverfassung. — Aber es gibt starke Strömungen, die den Art. 27 so interpretieren, dass die „Neutralität“ der öffentlichen Schule keine Aeusserung irgendwelcher Art im Sinne einer Konfession gestatte. Freisinnige und sozialistische Kreise verlangen die Verwirklichung des Programms Schenk von 1882, das die Verfassungsvorschrift über die „ausschliesslich staatliche Leistung“ so auslegte:

„Das Ziel ist die rein bürgerliche Schule im Gegensatz zu der ganz oder teilweise kirchlichen . . . Es ist an jedes kantonale Schulgesetz die Anforderung zu stellen, dass es die Schule in allen Instanzen unter ausschliesslich staat-

liche Leitung stelle, und diese ausschliesslich staatliche Leitung muss auch faktisch durchgeführt sein . . . Die staatliche Leitung ist durch die Verfassung nicht auf die öffentlichen Schulen beschränkt, sondern sie gilt auch für die Privatschulen . . ." Bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit sagte das Geheimgesetz Schenks: „Es findet Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit statt, wenn in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besonderen Konfession gehören, angebracht werden, wenn während der Schulzeit religiöse Zeremonien, welche zu dem Glauben und Kultus einer besonderen Konfession gehören, abgehalten werden, . . . wenn in der Schule von den Lehrern oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluss im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will . . . Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger grosser Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen.“

In diesem Sinne war die vom S. L. V. angeregte Schenkssche Vorlage des „Schulvogtes“ und ist auch die Haltung des sozialistischen Basler Erziehungsdirektors beim Schulgebetsstreit konsequent. Aber das Schweizer Volk hat am Konraditag diese Interpretation wuchtig verworfen.

Auf diese Willensäusserung des Volkes und auf die kath. Grundsätze beruft sich Prof. Lampert in seiner Schrift „Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch“, wenn er schreibt: „Tatsächlich ist die angebliche Neutralität nicht zu erzielen, zum mindesten nicht vorhanden. Wir wissen in der Schweiz darüber etwas zu reden, wie es mit dem neutralen Geschichtsunterricht, mit den neutralen obligatorischen Lehrmitteln bestellt ist . . . Die schweiz. Bundesverfassung hat in Art. 27 die Lehr- und Unterrichtsfreiheit nicht gewährleistet, aber indirekt Raum für Privatschulen gelassen, da sie die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes nur für die ‚öffentlichen‘ Schulen verlangt.“ Bezüglich der Vorhaltung staatlicher Unterstützung bemerkt Lampert mit Recht: „Gerechtigkeit er-

fordert, dass Steuern, die von allen entrichtet werden, möglichst allen zugute kommen.“

Entgegen solchen Erwägungen und trotz des seinerzeitigen Schicksals des „Schulvogtes“ ertönt heute wieder der Ruf nach weitergehender Monopolisierung und Zentralisierung unseres Schulwesens. In der „N. Z. Z.“ hat Dr. Paul Weber ein Bundesamt für nationale Erziehung gefordert, also eine Wiederbelebung des eidg. „Schulsekretärs“. Der S. L. V. hat letztes Jahr eine „Kommission für interkantonale Schulfragen“ eingesetzt; interkantonale Schulfragen können aber nur allseitig befriedigend gelöst werden, wenn ihre Behandlung nicht auf eine weltanschaulich bestimmte Organisation — wie der S. L. V. — beschränkt, sondern auf den Boden der gleichberechtigten Zusammenarbeit aller weltanschaulichen Gruppen gestellt wird. Die Sozialisten sind im Kampf gegen die konfessionelle Schule mit den Freisinnigen verbündet; sie übernehmen da und dort die Führung, wie auf andern Gebieten. Bekannt ist das Programm, das am sozialistischen Ferienkurs in Tesserete 1932 Prof. Reymond aufstellte und worin gesagt wurde: „Nicht fade Neutralität soll sich breit machen, sondern klare sozialistische Weltanschauung. Auch ohne die Worte ‚Sozialismus‘ und ‚Klassenkampf‘ können wir im rein sozialistischen Sinne wirken.“

Man will die sog. neutrale, die „paritätische“ oder „simultane“ Schule allein als wahre Schweizer Schule anerkennen. Sie ist aber nicht schweizerischen Ursprungs, sondern ein Produkt der Französischen Revolution und des Liberalismus und darum in ihren geistigen Grundlagen nicht neutral. — Bundesrat Etter schreibt in seiner gehaltvollen Schrift „Die Schweiz. Demokratie“: „Der Uebergang von der alteidgenössischen Demokratie zur liberalen, von den Ideen der Französischen Revolution untermauerten Demokratie des 19. Jahrhunderts vollzog sich

... durch einen Bruch mit der Tradition... Verhängnisvoller als die Form wirkte der Geist: der Geist der Gleichschaltung und des Anspruches auf die Totalität des liberalen Staates... Die Laisierung des öffentlichen Lebens und die negative Haltung, die der liberale Staat dem religiösen Bekenntnis gegenüber einnahm, war eine der Hauptsünden, deren wir die liberale Demokratie anklagen..."

Die Berufung auf die Volkseinheit, auf das nationale Bewusstsein, auf die Demokratie zur Begründung der liberalen, der sog. „neutralen“, der konfessionslosen Staatsschule ist da und dort — wohl nicht in der Absicht, sicher aber in den logischen Konsequenzen — eine ungerechte Verdächtigung der vaterländischen Gesinnung aller Anhänger der Konfessionsschule; sie ist ein Widerspruch gegen das Prinzip des Liberalismus, das die individuelle Freiheit fordert — also auch das Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen —, eine Entstellung des demokratischen Gedankens, der auf der freien Mitwirkung der Eigenart und Ueberzeugung Einzelner und ganzer Volksgruppen im Staatsleben beruht, ein Widerspruch mit der ursprünglichen schweizerischen Staatsidee, die im Föderalismus, im gleichberechtigten Zusammenwirken verschiedener Staatswesen und Kulturgruppen beruht und unsere Schweizerische Eidgenossenschaft bis in die Eingangsworte der Bundesversammlung hinein als ein christliches Staatswesen charakterisiert.

Das halten wir auch Prof. Guyer entgegen, wenn er (S. 3) sagt: „Die Demokratie anerkennt alle Kräfte, die am Aufbau der echten Gemeinschaft mitzuwirken gesinnt sind, wendet sich aber mit aller Entschiedenheit gegen das Usurpatorische in irgend einer Form.“ Usurpatorisch ist eben der liberale Anspruch auf das Schulmonopol und die allein echte demokratische Gesin-

nung. Wenn Guyer weiter schreibt (S. 75): „Der Staat hat ein Interesse daran, dass die Schule die zukünftigen Bürger seinem eigenen Ideal entgegenführt...“, dann muss darauf verwiesen werden, dass in der Schweiz Freisinnige und Sozialisten dieses Ideal bestimmen wollen, ähnlich wie in Deutschland die Nationalsozialisten ihre parteipolitische Anschauung mit dem Deutschtum und nationaler Gesinnung gleichsetzen.

Lebendige Volksgemeinschaft entsteht nicht durch rechtliche Zurücksetzung von konfessionellen, politischen, kulturellen Minderheiten, sondern durch die gerechte Anerkennung ihrer Werte und die freie Möglichkeit ihrer Auswirkung, soweit sie den Sinn für Volksgemeinschaft nicht töten. Wenn aber behauptet werden wollte, bei der Bekenntnisschule sei das der Fall, dann müsste man beweisen können, dass die sogenannte schweizerische Schule, wie unsere weltanschaulichen Gegner sie sehen und in der Bundesverfassung verankert haben wollen, heute — nach 60 Jahren — das Schweizervolk einiger gemacht hat, und dass die Schweizer in ihrem ganzen Leben nach der Schulzeit weniger grosse Egoisten und weniger Träger ausgeprägter Meinungen und Gegensätze geworden sind. Wir Vertreter der katholischen Bekenntnisschule berufen uns gegenüber der liberalen Erbpacht des nationalen Gedankens auf die Feststellung der schweizerischen Bischöfe im Bettagsmandat von 1918: „In unsern christlichen Schulen ist die Jugend von alters her bis auf den heutigen Tag zur Vaterlandsliebe und zur gewissenhaften Erfüllung aller sittlichen und rechtlichen Pflichten gegen das bürgerliche Gemeinwesen angeleitet worden, und unsere christlichen Schulen haben auch ihr Möglichstes getan, die Schüler vor dem Gifthauche der vaterlandsfeindlichen revolutionären Gesinnung unserer Zeit zu bewahren... Im gleichen Geiste werden unsere christlichen Schulen auch in Zukunft wirken; und liesse man sie

sich freier entfalten und würde man sie eher fördern, statt hindern, unser Land und Volk dürfte der Zukunft ruhiger und vertrauensvoller entgegenschauen."

Bezüglich des Dienstes unserer katholischen Schule an der Demokratie sagt Bundesrat Etter sehr klar: „Keine Staatsform ist so sehr auf die geistigen Voraussetzungen und auf die geistige Verankerung des Autoritätsgedankens angewiesen, wie die Demokratie, weil in ihr die Autoritätskörper äusserlich, in der Form, weniger in Erscheinung und deshalb auch weniger ins Bewusstsein treten. Daher dürfen wir gerade in der Demokratie... an der bedeutungsvollen autoritätsbildenden Funktion der katholischen Kirche am wenigsten vorbeisehen. ... Damit stellt sich als wichtigstes Problem der christlichen Demokratie und der Demokratie überhaupt das Problem der Schule...“ Auch die Erziehungsenzyklika möchte ich gegenüber den gekennzeichneten antikonfessionellen Einwendungen und Phrasen nochmals zitieren. Pius XI. schreibt: „Man sage nicht, in einem in verschiedene Bekenntnisse gespaltenen Volke sei es dem Staate unmöglich, die Frage des öffentlichen Unterrichts anders als mit der weltlichen Simultanschule zu lösen. Der Staat muss und kann sie vernunftgemässer und auch leichter dadurch lösen, dass er der Initiative der Familie und der Kirche Freiheit lässt und durch entsprechende finanzielle Beisteuern nachhilft...“

Die Erkenntnis, dass die katholischen Eidgenossen rechtlich völlige Gleichstellung mit den Protestanten, Freisinnigen und Marxisten erhalten sollen, ist im Hinblick auf die künftige Verfassungsrevision — namentlich der konfessionellen Ausnahmereartikel — da und dort in andersdenkenden Kreisen offen geäußert worden.

In der „N.Z.Z.“ wurde wiederholt geschrieben, die „heute einigermaßen antiquierten und vielfach illusorischen Bestimmungen“ seien nicht mehr unangreifbar. Ähnlich hat sich der liberale

Nationalrat Oeri für die Beseitigung der „Kulturkampf-Residuen“ ausgesprochen. Die Jungliberalen aber treten für die Beibehaltung ein, indem sie behaupten: „Die Bestimmungen der bestehenden Verfassung zur Sicherung des konfessionellen Friedens entspringen staatspolitischer Notwendigkeit. Sie sind das Ergebnis der geschichtlichen Erfahrung und müssen auch in der kommenden Bundesverfassung verankert bleiben.“ Und kürzlich erklärten die innerschweizerischen Jungfreisinnigen bezüglich der Schule: „Nichts zu rütteln gibt es wohl am Grundsatz der neutralen Schule; dass aber dieser Fels unseres nationalen Zusammenlebens der verfassungsmässigen Stärkung bedarf, scheint uns klar zu sein.“

4. Unsere Stellung in der Revisionsbewegung.

Angesichts der gegnerischen Haltung und der Unsicherheit der ganzen heutigen Situation gibt es manche, vor allem unter den älteren katholischen Führern, die von der Formulierung konfessioneller Forderungen eher eine Verschlechterung der gegenwärtigen faktischen Lage befürchten.

Dr. Buomberger z. B. schrieb in den „Volksvereins-Annalen“: „Eignet sich eine Zeit, die in grundsätzlicher Hinsicht derart chaotisch veranlagt ist wie die gegenwärtige, überhaupt zur Anbahnung einer Revision des staatlichen Grundgesetzes? Werden wir damit nicht auf eine schiefe Ebene geraten und mehr Unheil anrichten, als wir Gutes stiften? Man könnte die Sache dann unbedenklich wagen, wenn wir Schweizerkatholiken nur zu gewinnen, keineswegs aber zu verlieren hätten. Dem ist aber nun leider nicht so. So wenig uns die Verfassung von 1874 in ihren kirchenpolitischen und schulpolitischen Artikeln zu befriedigen vermag... so gibt es andererseits doch auch eine Reihe wichtiger Positionen, die zu unsern Gunsten in der bestehenden Bundesverfassung verankert sind. Unsere Positionen im Ständerat, die Rechte, die der Föderalismus heute genießt, der Grundsatz: ‚Die Hoheit der Kantone im Schulwesen bleibt gewahrt‘, die Anerkennung der freien Schulen in allen Kantonen mit Ausnahme von Solothurn, die Verbindung von Staat und Kirche in den meisten Kantonen usw. sind denn doch Tat-

sachen, die wir nicht gering werten dürfen. Wie leicht kann es geschehen, dass durch eine zufällige Koalition von Sozialisten und Linksradikalen alle diese Errungenschaften, die wir jetzt besitzen, beseitigt und eine kulturkämpferisch-radikale Bundesverfassung geschaffen würde, die viel drückender für uns wäre als die gegenwärtige . . . Und glaubt man denn, dass die Katholiken bei der Beratung einer neuen Bundesverfassung fordern können, ohne dass der Gegner auch Konzessionen verlangt, die vielleicht für uns viel schmerzlicher sind, als die konfessionellen Artikel auf dem Papier der alten Bundesverfassung?"

Gegenüber dem im „Basler Volksblatt“ gefallenen Vorschlag: die kirchlich-religiösen Belange der Schweizer Katholiken durch ein eidgenössisches Konkordat zu sichern, erinnert sowohl die „Kirchenzeitung“ als ein erfahrener Politiker im „Basler Volksblatt“ an die jahrelangen Kämpfe um die Neuregelung der Bistumsverhältnisse vor 100 Jahren und an die Gefahr einer Verdrängung der Kantone aus ihrer gegenwärtigen Souveränität auf kirchenpolitischem Gebiet — zugunsten eines Bundes, dessen Führung eines Tages ganz in kirchenfeindliche Hände kommen könnte — wie in Deutschland.

Solche Bedenken und Ratschläge sind sicher nicht leicht zu nehmen. Aber ich meine doch: Damit, dass wir mit Hilfe von ruhig überlegenden Andersdenkenden nur durch taktische Geschicklichkeit hinter den Kulissen — resp. in den Wandelgängen des Bundeshauses — die beanstandeten Ungerechtigkeiten verschwinden lassen wollten, damit würden wir ein ebenso gewagtes Experiment machen, wie mit offener und bestimmter Vertretung unserer Forderung vor dem Volk. Jedenfalls hätten wir im letztern Fall nicht zur Meinung Anlass gegeben, unsere bisherigen Ansprüche seien gar nicht so ernst gemeint gewesen. Ich glaube vielmehr, dass uns die religiöse Bedeutung unserer Forderungen geradezu zu ihrer rechtzeitigen und nachdrücklichen Vertretung verpflicht-

tet — natürlich mit Ausnützung aller taktischen Möglichkeiten. Gerichtspräsident Dr. Abt in Basel — also ein Diasporakatholik — betont gegenüber den Bedenken wegen des Zeitpunktes: „Es ist doch eine grosse Zeit geistiger Aufgeschlossenheit und der Ablehnung antikatholischer Vorurteile, wie sie vielleicht selten wiederkehren dürfte.“ In dieser Erkenntnis hat kürzlich auch die Generalversammlung des Schw. St. V. die Mitglieder aufgefordert, „mit aller Kraft dafür einzutreten, dass die unerlässliche Neuordnung der Grundverfassung im Sinne unserer christlichen, föderalistischen, demokratischen und berufsständischen Auffassung auf dem Boden der Verständigung zwischen alt und jung durchgeführt werde . . .“

So dürfen auch wir uns heute fragen: Welche Wünsche haben wir an eine neue Bundesverfassung zu stellen, eben bezüglich des Art. 27? Ich meine, zunächst die folgenden: Wir lehnen jede Schwächung des föderalistischen Aufbaus unseres Schulwesens, jede staatliche Monopolisierung eines konfessionslosen Schulideals ab. Wir betrachten es als eine logische Folgerung des christlichen Erziehungs- und Schulideals und der demokratischen Gleichberechtigung in unserer christlich fundierten Eidgenossenschaft, dass die Bekenntnisschule mit der sog. neutralen Schule gleichgestellt werde.

Eine Konsequenz der geforderten Gleichstellung sehen wir darin, dass der Staat — d. h. der Kanton — die Bekenntnisschule wie die „neutrale“ finanziell unterstützt, wenn sie sich einer gewissen staatlichen Kontrolle unterstellt, den gesetzlichen Leistungsausweis erbringt und die in Al. 3 des Artikels 27 vorgesehene Möglichkeit bestehen lässt, nämlich Schulen, „die von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“

Littau/Luzern.

Hans Dommann.